

BVRP-Lehr- und Trainerordnung

§ 1 Die Lehr- und Trainerordnung des Basketballverbandes Rheinland-Pfalz e. V. (BVRP) regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) das Lehr- und Trainerwesen im BVRP. Das Lehr- und Trainerwesen untersteht dem/der BVRP-Vizepräsident/in VI.

I. Organe und ihre Aufgaben

§ 2 Organe des Lehr- und Trainerwesens sind:

- a) der/die Vizepräsident/in VI für das Lehr- und Trainerwesen
- b) die BVRP-Lehr- und Trainerkommission

§ 3 (1) Die Aufgaben des/der Vizepräsident/in VI umfasst die Leitung des Lehr- und Trainerwesens im BVRP sowie die Zusammenarbeit mit dem BVRP - Präsidium und dessen Beauftragten, den Bezirkslehrwarten/innen, dem/der Referent/in für das Lehr- und Trainerwesen im DBB sowie den Lehrwarten/innen der anderen Landesverbände des DBB.

(2) Der/die Vizepräsidenten/in VI für das Lehr- und Trainerwesen kann freie Mitarbeiter/innen verpflichten und Einzelaufgaben an diese übertragen.

§ 4 Die BVRP - Lehr- und Trainerkommission unterstützt den/die Vizepräsidenten/in VI bei seinen/ihren Aufgaben und berät den Leistungsausschuss in Personal- und Sachfragen im Zuständigkeitsbereich. Diese setzt sich zusammen aus dem/der Vizepräsident/in VI, den Lehrwart/innen der Bezirksverbände sowie dem/der LSB-Leistungstrainer/in. Die BVRP- Lehr- und Trainerkommission wird von dem/der BVRP-Vizepräsidenten/in VI einberufen und geleitet.

II. Erteilung von Lizenzen

§ 5 (1) Im Bereich des BVRP sind durch diesen folgende Trainerqualifikationen zu erlangen, über die Prüfungsbescheinigungen bzw. Lizenzen erteilt werden:

a) DBB D-Trainer:

als Befähigungsnachweis Jugend- und Anfängermannschaften und Mannschaften im Bereich des Breiten- und Freizeitsports selbständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen sowie Mannschaften bis zur Bezirksliga zu coachen.

Die Ausbildungsdauer beträgt 60 LE

b) DBB C-Trainer-Leistungssport:

als Befähigungsnachweis Mannschaften im Jugendleistungsbereich und leistungsorientierte Mannschaften selbständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen, sowie Mannschaften bis zur Oberliga und Jugendleistungsmannschaften zu coachen.

Die Ausbildungsdauer beträgt 120 LE

(2) Das Absolvieren des DBB-C-Trainerlehrgangs wird als fachliche Ausbildung zur Erlangung des DOSB Trainer-C (Leistungssport) anerkannt.

(3) Näheres, insbesondere Durchführungsbestimmungen, Lehrgangsinhalte und Prüfungsverfahren werden in den Richtlinien zu dieser Lehr- und Trainerordnung geregelt. Diese werden durch die BVRP - Lehr- und Trainerkommission beschlossen und sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

§ 6 (1) Träger (Veranstalter) der Aus- und Fortbildung ist der BVRP.

(2) Ausbildungslehrgänge werden bei Bedarf durchgeführt. Fortbildungslehrgänge sollen jährlich angeboten werden.

(3) Ausschreibung, Organisation und Leitung der Lehrgänge (Ausrichtung) erfolgen durch die Bezirksverbände des BVRP. Die Ausrichtung von Fortbildungslehrgängen erfolgt durch den BVRP.

(4) Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Der Verein haftet für die angemeldeten Lehrgangsteilnehmer und bestätigt schriftlich die Meldung des/der Teilnehmers/in.

§ 7 (1) Über die Zulassung und das Bestehen von Trainerprüfungen sowie die Erteilung von Bescheinigungen und Lizenzen entscheidet jeweils eine Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem/der BVRP - Referenten/in oder Beauftragte/r als Vorsitzende/r sowie zwei Mitgliedern, die mindestens im Besitz der DBB-B-Lizenz sind.
Über Ausnahmeregelungen entscheidet die BVRP - Lehr- und Trainerkommission.

(3) Entscheidungen von Prüfungskommissionen sind endgültig.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss eines Prüfungslehrganges wird dem/der Trainer/in eine Bescheinigung über die erworbene Qualifikation erteilt.

§ 8 (1) Auf Antrag wird einem Mitglied eines dem BVRP angeschlossenen Vereins von dem/der Vizepräsidenten/in VI eine entsprechende Lizenz als Trainerausweis erteilt.

(2) Die Gültigkeit einer C-Lizenz und D-Lizenz beträgt vier Jahre. Die Gültigkeit einer erteilten Lizenz beginnt mit dem Tag der Erteilung und endet am 31. Dezember des der Prüfung folgenden vierten Jahres.
Trainerlizenzen müssen innerhalb eines Kalenderjahres nach dem Datum der Prüfung beantragt werden. Danach wird die Erteilung von einer mündlichen Prüfung abhängig gemacht.

(3) D- und C-Lizenzen können auf dem Weg von Sonderregelungen erteilt werden. Näheres wird durch eine Richtlinie zu dieser Lehr- und Trainerordnung geregelt. Diese Richtlinie wird von der BVRP - Lehr- und Trainerkommission beschlossen und ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

(4) Vor der Einführung der BVRP LTO erworbene D- und C-Lizenzen (Altlicenzen) bleiben gültig.

(5) Der/die Vizepräsident/in VI führt ein Verzeichnis der erteilten Lizenzen.

III. Verlängerung von Lizenzen

§ 9 Jede/r lizenzierte Trainer/in im Bereich des BVRP ist verpflichtet an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 10 (1) Erteilte C- und D-Lizenzen werden durch den/die Vizepräsidenten/in VI jeweils um vier Jahre verlängert. Voraussetzung dazu ist die Teilnahme an einer offiziell vom BVRP und/oder vom DBB anerkannten Fortbildungsveranstaltung während der Gültigkeitsdauer der Lizenz. Entsprechende Fortbildungsveranstaltungen müssen vor Lehrgangsbeginn von der DBB Lehr- und Trainerkommission und oder von dem/der BVRP-Vizepräsident/in VI vor Lehrgangsbeginn anerkannt werden.

(2) Die Verlängerung wird auf dem Ausweis vermerkt.

(3) Die Verlängerung endet am 31. Dezember des auf die letzte Verlängerung folgenden vierten Jahres.

§ 11 Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz keine Fortbildung, so ruht die Lizenz, der Ausweis wird ungültig.

Im Zeitraum von vier Jahren nach dem Gültigkeitsdatum der Lizenz kann durch Absolvieren von zwei anerkannten Fortbildungslehrgängen diese Lizenz reaktiviert werden. Nach diesen Zeiträumen erhöht sich die Anzahl der zu besuchenden Fortbildungslehrgänge entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die BVRP- Lehr- und Trainerkommission.

§ 12 Näheres wird durch die Richtlinie zu dieser Lehr- und Trainerordnung geregelt.

IV. Sportdisziplin

- § 13 Die Tätigkeit eines/r Trainers/in als Betreuer/in in einem Spiel (Coach) gehört zum Spielbetrieb.
- § 14 Zuständig bei Verstößen gegen die Sportdisziplin im Rahmen des Spielbetriebes ist die jeweilige Spielleitung.
- § 15 (1) Ein als Spieler oder Schiedsrichter gesperrter Lizenzinhaber ist während der Sperre auch als Trainer im Spielbetrieb suspendiert. Die Sperre ist von der aussprechenden Stelle dem/der Vizepräsidenten/in VI mitzuteilen.
- (2) Bei der Suspendierung eines Lizenzinhabers ist die Lizenz bei dem Vizepräsidenten/in VI oder dem/der zuständigen Bezirkslehrwart/in zu hinterlegen.
- § 16 Einem Trainer kann die Lizenz entzogen werden, wenn er in schwerwiegender Weise schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen des BVRP verstößt oder seine Stellung missbraucht. Hierüber entscheidet das BVRP-Präsidium auf Antrag des/der Vizepräsidenten/in VI.

V. Änderung der Lehr- und Trainerordnung

- § 17 Die BVRP - Lehr- und Trainerordnung kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.

VI. Inkrafttreten

- § 18 Diese Lehr- und Trainerordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Verbandstag des BVRP am 05. September 2021 Montabaur in Kraft.